

3883/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graf, Lafer und Kollegen haben am 26. März 1998 unter der Nr. 3971/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Konsultationsmechanismus und Stabilitätspakt gerichtet, deren Wortlaut der Beilage zu entnehmen ist.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Nach Art. 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl I, Nr.61/1998, (in der Folge kurz: Ermächtigungsgesetz) sind Bund, Länder und Gemeinden ermächtigt, miteinander Vereinbarungen über einen Konsultationsmechanismus und einen Stabilitätspakt abzuschließen (in der Folge kurz: Konsultationsvereinbarung und Stabilitätsvereinbarung). Nach Art. 2 Abs. 1 des Ermächtigungsgesetzes sind auf diese Vereinbarungen die für Vereinbarungen gemäß Art. 1 5a Abs. 1 B -VG geltenden bundes - und landesrechtlichen Vorschriften mit den in Art. 2 Abs. 2 bis 4 dieses

Bundesverfassungsgesetzes enthaltenen (für die Beantwortung dieser Anfrage nicht maßgebenden) Abweichungen anzuwenden.

Nach Art. 15a Abs. 1 B - VG können Bund und Länder untereinander Vereinbarungen über ihren jeweiligen Wirkungsbereich schließen. Vereinbarungen, die auch die Organe der Bundesgesetzgebung binden sollen, dürfen namens des Bundes nur von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden, wobei Art. 50 Abs. 3 auf solche Beschlüsse des Nationalrates sinngemäß anzuwenden ist.

Entgegen der in der Anfrage vertretenen Auffassung ist dem Inhalt der Konsultationsvereinbarung sehr wohl zu entnehmen, inwieweit durch sie auch die Organe der Bundesgesetzgebung gebunden werden sollen:

Nach Art. 7 der Konsultationsvereinbarung verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich nach der Einigung über die gemeinschaftsrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verstärkung der Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten gemäß Art. 103 und Art. 104c EG - Vertrag und spätestens bis 31. Dezember 1998 gemäß dem Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes eine Stabilitätsvereinbarung zu schließen. Die Stabilitätsvereinbarung hat nach Art. 7 Abs. 2 der Konsultationsvereinbarung auch einvernehmlich die Schaffung einer bundesverfassungsgesetzlichen Regelung über die Aufteilung der Lasten auf Bund, Länder und Gemeinden zu enthalten, die aus allfälligen Sanktionen gegen Österreich im Sinne des Art. 104c Abs. 9 bis 11 EG - Vertrag resultieren. Nach Art. 10 Abs. 4 der Konsultationsvereinbarung ist eine bundesverfassungsgesetzliche und allenfalls eine einfache gesetzliche Umsetzung der Konsultationsvereinbarung und der Stabilitätsvereinbarung vorgesehen. Diese Regelungen haben Außerkrafttretensbestimmungen zu enthalten, wonach sie außer Kraft treten, wenn die jeweilige Vereinbarung außer Kraft tritt.

Da diese Bestimmungen der Konsultationsvereinbarung somit auch die Organe der Bundesgesetzgebung binden sollen, darf die Konsultationsvereinbarung gemäß Art. 2 Abs. 1 des Ermächtigungsgesetzes (in Verbindung mit Art. 15a Abs. 1 zweiter Satz B - VG) nur mit Genehmigung des Nationalrates geschlossen werden. Die Vereinbarung soll in der nächsten Zeit unterzeichnet und sodann dem Nationalrat vorgelegt werden.

Zu Frage 2:

Staatssekretäre können gemäß § 19 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz in den Debatten des Nationalrates, seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse - ausgenommen jene des Ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses und der Untersuchungsausschüsse - zu einem in Verhandlung stehenden Gegenstand das Wort nehmen, sie sind jedoch dazu nicht verpflichtet; ob von der Möglichkeit, das Wort zu ergreifen, Gebrauch gemacht wird, hängt davon ab, ob eine Veranlassung dazu gesehen wird.

Zu Frage 3:

Vorauszuschicken ist, daß eine Verpflichtung zum Abschluß einer Stabilitätsvereinbarung voraussetzungsgemäß nur und erst dann besteht, wenn die Konsultationsvereinbarung in Kraft getreten ist. Aus den Art. 7 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 4 der Konsultationsvereinbarung ergibt sich jedoch, daß auch - wie erwähnt - die Stabilitätsvereinbarung Regelungen enthalten soll, durch die die Organe der Bundesgesetzgebung gebunden werden.

Der Text einer Stabilitätsvereinbarung ist von den Gebietskörperschaften bisher nicht angenommen worden. Die Beantwortung der Frage, wann sie dem Nationalrat zur Genehmigung vorgelegt werden wird, ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Zu Frage 4:

Der Inhalt der bundesverfassungsgesetzlichen Regelung über die Umsetzung der Stabilitätsvereinbarung hängt vom Inhalt dieser Vereinbarung ab. Da der Text der Stabilitätsvereinbarung von den Gebietskörperschaften bisher nicht angenommen worden ist, ist auch die Beantwortung der Frage, wann das „Stabilitäts - Bundesverfassungsgesetz“ dem Nationalrat zur Beschlußfassung vorgelegt werden wird, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Zu Frage 5:

Bekanntlich geht die Regelung auf Ausschlußberatungen zurück. Die Frage, welche Gründe den Verfassungsausschuß veranlaßten, die monierte Regelung nicht zu treffen, betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung im Bereich des Bundeskanzleramtes.

Zu den Fragen 6 und 7:

Vorhaben, Änderungen und Ergänzungen, die von den Organen der Gesetzgebung initiiert werden, unterliegen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht dem Konsultationsmechanismus. Aus diesem Grund ist offenbar auch keine Vertretung der gesetzgebenden Körperschaften im Konsultationsgremium vorgesehen.